

Richtlinien für Helfende

Allgemein

Basierend auf den Statuten gelten folgende Richtlinien:

Helfende wie auch FahrerInnen und alle Hilfesuchenden müssen Mitglied der DREHSCHIEBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet (Statuten Art.3b):
Einzelmitgliedschaft CHF 20.00 und Familie / Partnerschaft CHF 30.00

Helfende führen die vereinbarten Aufgaben bei den Hilfesuchenden nach bestem Wissen und Gewissen aus.

Generell ausgeschlossen sind medizinische und pflegerische Dienstleistungen jeglicher Art.

Der Vorstand erlaubt sich, Zufriedenheitsnachfragen durchzuführen.

Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache der Helfenden.

Der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden besteht nur bei Aufträgen, welche ursprünglich über die Geschäftsstelle vereinbart wurden.

Die Helfenden sind an der Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins angeschlossen. Der Selbstbehalt wird vom Verein getragen.

Die FahrerInnen sind an der Dienstfahrtenkasko-Versicherung der Helvetia Versicherungen angeschlossen. Der Selbstbehalt wird vom Verein getragen.

Bussen im Fahrdienst nach Verkehrsgesetz sind generell vom Helfenden zu tragen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Erledigung von privaten Geschäften während den Wartezeiten.

Schadensmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle zu richten.

Vermittlung von Helfenden / FahrerInnen

Nach der Erst-Vermittlung durch die Geschäftsstelle, können Hilfesuchende für identische Hilfeleistungen die Helfenden in der Folge direkt kontaktieren. Andere nicht von der Geschäftsstelle vermittelte Aufgaben, müssen vor einem Einsatz – von den Hilfesuchenden oder von den Helfenden – der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Helfende werden bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 80. Lebensjahr vollenden, vermittelt.

Unkostenbeitrag / Spesen

Nach Beendigung einer Hilfeleistung vergüten die Hilfesuchenden die Unkosten direkt der helfenden Person entsprechend dem [Angebote / Unkostenbeitrag](#).

Spezielle Regelungen für den Fahrdienst

- Für Hilfesuchende mit Wohnort in der Zone 1 (Aesch-Pfeffingen-Duggingen) gelten die Tarife gemäss dem [Zonenplan](#)
- Wohnt der Hilfesuchende ausserhalb der Zone 1, wird für die Fahrt ab und zurück bis Wohnort der FahrerInnen der Zeitaufwand und die Kilometerentschädigung verrechnet. Siehe [Zonenplan](#)
- Bei Zielort ausserhalb der Zone 6 werden Zeitaufwand und Kilometerentschädigung ab und bis Wohnort der FahrerInnen berechnet. Siehe [Zonenplan](#)
- Für Einsätze an Wochenenden / Feiertagen gelten die doppelten Ansätze. Dies gilt sowohl für die Fahrtkosten als auch für den Zeitaufwand bei der Fahrt, bei Wartezeiten oder anderen Hilfeleistungen.

Schlussbemerkungen

Wenn die Arbeit unzumutbar ist, kann die helfende Person den Auftrag ablehnen, muss jedoch die Geschäftsstelle umgehend informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen Hilfesuchenden und Helfenden ist die Geschäftsstelle ebenfalls zu kontaktieren.

Die relevanten Informationen zu den geleisteten Einsätzen sind durch die Helfenden mithilfe der Online Einsatzrapportierung jeweils an die Geschäftsstelle zu melden. Die [Online Einsatzrapportierung](#) erfolgt getrennt einerseits für «Tätigkeiten ohne Fahrdienst» und andererseits für die «Tätigkeit Fahrdienst». [Anleitung](#)

Steuerpflichten, die allenfalls aus Tätigkeiten für die DREHSCHEIBE resultieren, liegen in der Verantwortung der Helfenden.

Die Helfenden sind zur Diskretion verpflichtet und anerkennen die [Datenschutzerklärung](#) der DREHSCHEIBE.

Als Helfer/Helferin der DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen verpflichte ich mich, diese Richtlinien einzuhalten.

Name / Vorname:

Datum: Unterschrift: